

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

PROTOKOLL VON 1990 ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE NACTARBEIT DER FRAUEN (NEUFASSUNG), 1948

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1990 zu ihrer siebenundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Nachtarbeit, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines Protokolls zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948 (nachstehend „das Übereinkommen“ genannt), erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 26. Juni 1990, das folgende Protokoll an, das als Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. (1) Die nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angenommene innerstaatliche Gesetzgebung kann bestimmen, dass Abweichungen von der Länge des in Artikel 2 des Übereinkommens definierten Nachtzeitraums und Ausnahmen von dem in Artikel 3 des Übereinkommens enthaltenen Verbot der Nachtarbeit durch Beschluss der zuständigen Stelle eingeführt werden können:

- a) in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder Beruf, vorausgesetzt, dass die die betreffenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertretenden Verbände eine Vereinbarung geschlossen oder ihre Zustimmung erteilt haben;
- b) in einem oder mehreren bestimmten Betrieben, auf die ein gemäß Buchstabe a) gefasster Beschluss nicht Anwendung findet, vorausgesetzt, dass
 - i) in dem betreffenden Betrieb oder Unternehmen eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmervertretern geschlossen worden ist; und
 - ii) die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweigs oder Berufs vertretenden Verbände oder die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehört worden sind;
- c) in einem bestimmten Betrieb, auf den ein gemäß Buchstabe a) gefasster Beschluss nicht Anwendung findet und in dem keine Vereinbarung gemäß Buchstabe b) i) erzielt worden ist, vorausgesetzt, dass
 - i) die Arbeitnehmervertreter in dem Betrieb oder Unternehmen sowie die die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer des betreffenden Wirtschaftszweigs oder Berufs vertretenden Verbände oder die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehört worden sind;
 - ii) die zuständige Stelle sich davon überzeugt hat, dass in dem Betrieb hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Sozialdienste und der Chancengleichheit und Gleichbehandlung für Arbeitnehmerinnen ausreichende Garantien bestehen; und

- iii) der Beschluss der zuständigen Stelle für einen bestimmten Zeitraum gilt, der in Anwendung des in den Ziffern i) und ii) vorgesehenen Verfahrens verlängert werden kann.

(2) Im Sinne dieses Absatzes bedeutet der Ausdruck „Arbeitnehmervertreter“ die auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis im Einklang mit dem Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971, als solche anerkannten Personen.

2. Die in Absatz 1 erwähnte innerstaatliche Gesetzgebung hat die Umstände, unter denen solche Abweichungen und Ausnahmen zulässig sind, und die Bedingungen, denen sie unterliegen, festzulegen.

Artikel 2

1. Es ist zu verbieten, die gemäß Artikel 1 zulässigen Abweichungen und Ausnahmen auf Arbeitnehmerinnen während eines Zeitraums von mindestens 16 Wochen vor und nach der Niederkunft anzuwenden, davon mindestens acht Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann die Aufhebung dieses Verbots auf den ausdrücklichen Wunsch der betreffenden Arbeitnehmerin zulassen, unter der Voraussetzung, dass weder ihre Gesundheit noch die ihres Kindes gefährdet wird.

2. Das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Verbot hat auch für zusätzliche Zeiträume zu gelten, für die eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, der zufolge dies für die Gesundheit der Mutter oder des Kindes notwendig ist,

- a) während der Schwangerschaft; oder
- b) während einer bestimmten Zeit im Anschluss an den gemäß Absatz 1 festgelegten Zeitraum nach der Niederkunft.

3. Während der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Zeiträume

- a) darf eine Arbeitnehmerin nicht entlassen oder darf ihr nicht gekündigt werden, außer bei Vorliegen triftiger Gründe, die mit der Schwangerschaft oder der Niederkunft nicht zusammenhängen;
- b) ist das Einkommen der Arbeitnehmerin auf einem Niveau zu halten, das für ihren Unterhalt und den ihres Kindes bei angemessener Lebenshaltung ausreicht. Diese Einkommenssicherung kann durch die Versetzung zu einer Tagesarbeit, verlängerten Mutterschaftsurlaub, Leistungen der Sozialen Sicherheit oder andere geeignete Maßnahmen oder durch eine Verbindung dieser Maßnahmen gewährleistet werden.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels dürfen keine Minderung des Schutzes und der Leistungen im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsurlaub bewirken.

Artikel 3

Informationen über die gemäß diesem Protokoll eingeführten Abweichungen und Ausnahmen sind in die gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorgelegten Berichte über die Durchführung des Übereinkommens aufzunehmen.

Artikel 4

1. Ein Mitglied kann dieses Protokoll gleichzeitig mit der Ratifikation des Übereinkommens oder jederzeit danach durch Mitteilung seiner förmlichen Ratifikation des Protokolls an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung ratifizieren. Diese Ratifikation wird zwölf Monate nach ihrer Eintragung durch den Generaldirektor

wirksam. Danach bindet das Übereinkommen das betreffende Mitglied unter Einbeziehung der Artikel 1 bis 3 dieses Protokolls.

2. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen dieses Protokolls, die ihm von den Parteien des Übereinkommens mitgeteilt werden.

3. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe des Absatzes 1 dieses Artikels eingetragenen Ratifikationen.

Artikel 5

Der französische und der englische Wortlaut dieses Protokolls sind in gleicher Weise verbindlich.